

## Was geschieht mit dem Mieterschutzgesetz?

### Gerüchte und Tatsachen.

Seit einiger Zeit sind Gerüchte im Umlauf, denen zufolge über das Schicksal des am 31. Dezember l. J. ablaufenden Mieterschutzgesetzes bereits entschieden sei. Es heißt, daß die Verlängerung des Mieterschutzgesetzes eine beschlossene Sache sei, andererseits den Hausbesitzern in Zukunft die Erlaubnis zu Zinssteigerungen innerhalb bestimmter Grenzen erteilt werden würde.

Hierzu wäre zunächst zu bemerken, daß tatsächliche bestimmte Beschlüsse in Bezug auf den künftigen Mieterschutz seitens der Behörden bis heute keineswegs noch gefaßt worden sind. Von maßgebender Stelle wird uns mitgeteilt, daß allerdings in den in Betracht kommenden Ministerien — also im Justiz-, Finanzministerium, im Ministerium des Innern und im Ministerium für soziale Fürsorge — die Absicht besteht, den Mieterschutz auch über den 31. Dezember hinaus auszudehnen. Die erst kürzlich von den Hausherrenvereinigungen so stürmisch erhobene Forderung nach bedingungsloser und gänzlicher Aufhebung des Mieterschutzgesetzes wird keineswegs erfüllt werden; an seine Aufhebung ist nicht zu denken. Man denkt vielmehr daran, im großen und ganzen die bisher gültigen Bestimmungen aufrechtzuerhalten, wenn auch mit einigen Änderungen, wonach unter gewissen Umständen Zinssteigerungen, etwa nach der Zinshöhe abgestuft, erlaubt sein werden. Dies alles ist jedoch keineswegs bereits feststehend, ja es sind bis heute die zur Prüfung dieser Fragen bestimmten Beratungen zwischen den Ministerien nicht einmal noch begonnen worden. Es ist wahrscheinlich — und würde der bisherigen Gepflogenheit des Justizministeriums entsprechen — daß diesen Konferenzen sachmännische Beratungen folgen, daß also neben den Hausherren auch die Mieterorganisationen und die Zentralfstelle für Wohnungsreform angehört werden.

Dies ist also derzeit der Stand der Angelegenheit. Da nicht einmal noch der Zeitpunkt der ersten Beratung festgesetzt ist, sind alle anderwärts gemachten Mitteilungen zur Stunde noch verfrüht. Unterschiedliche Urregungen, die im Schoße der einzelnen Ministerien aufgetaucht sind, müssen als gänzlich unverbündelt bezeichnet werden. Das letzte und wohl am meisten ausschlaggebende Wort in dieser Sache wird der Justizminister haben.

### Was dazu zu sagen ist.

Wir, deren Standpunkt in großen Umrissen bereits öfter hier kundgetan wurde, werden auf die Frage noch eingehender zurückkommen. Angesichts der aufgetauchten Gerüchte wollen wir aber schon heute sagen, daß wir selbst die Erlaubnis zu Zinssteigerungen innerhalb bestimmter Grenzen für einen Fehlgriff und für ein Unglück halten. Sie wäre auch sachlich nicht gerechtfertigt. Kleine Zuschläge zu den Mietzinsen, insofern diese mit den gesteigerten Kosten der unvermeidlichen Instandhaltung des Hauses verbunden sind, wurden von den meisten Hausbesitzern ohnedies schon eingeführt. Größere Arbeiten aber läßt heute ohnedies kein Hausbesitzer vornehmen.

Der Einwand der Hausbesitzer, daß ihnen die mit der allgemeinen Teuerung verbundenen erhöhten Kosten ihrer eigenen Lebensführung das Recht geben, eine Erhöhung der Mietzinse zu verlangen, um ihr Einkommen den derzeitigen Verhältnissen anzupassen, kann unter keinen Umständen als gerechtfertigt angesehen werden. Das Einkommen aus dem Hausbesitz ist ebenso wie das Einkommen aus Rentenbesitz arbeitsloses Einkommen. Mit dem gleichen Rechte wie die Hausbesitzer könnten jene, die vor dem Kriege ihr Vermögen in Kronrente anlegten, verlangen, daß die Hauseigentümer ohnedies gegenüber den Rentenbesitzern im Vorteil sind. Während der Wert der Rente gegen Friedenszeit erheblich gesunken ist, eine Veräußerung der Rente also für den Besitzer nur mit erheblichen Vermögensseinbußen verbunden ist, kann heute jeder Hauseigentümer, der vom Ertrage seines Hauses nicht leben kann, sein Haus zu einem erheblich höheren Preise veräußern als er es gekauft hat. Und auf jene, die aus Spekulation Häuser gekauft haben, Rücksicht zu nehmen, wäre ein Verbrechen an den notleidenden arbeitenden Massen. Wir können daher die Behörden nur auf das eindringlichste warnen, die Bevöllerung einer neuen, ganz ungerechtfertigten Belastung auszusetzen.

G. K.